

Ausscheiden/Austritt/Rücklegung/Entziehung GMBH

§7GSVG

Die Pflichtversicherung in KV und PV endet gem. §7 Abs.1 Z3 GSVG und §7 Abs. 2 Z3 GSVG:

- Für die zu Geschäftsführern bestellten GmbH-Gesellschafter mit dem letzten des Kalendermonates
- In dem die die Pflichtvers. begründete Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist oder
- In dem der Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer im Firmenbuch beantragt worden ist oder
- In dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen ist notariatspflichtig und ist als Tag der Abtretung die Errichtung des Notariatsaktes anzusehen. Für das Tagesgeschäft bei Abtretung von Gesellschaftsanteilen wird jedoch der Tag der Antragstellung auf Eintragung in das FB für das Ende der Pflichtvers. herangezogen. Behauptet der Versicherte jedoch ein anderes Abtretungsdatum, so ist der Notariatsakt vorzulegen.

Erlischt die Berechtigung an einem Monatsersten, oder wird der Widerruf im FB an einem Monatsersten beantragt, oder scheidet der Gesellschafter an einem Monatsersten aus, so ist das Ende mit dem letzten des Vormonats festzustellen. Mit gleichem Zeitpunkt endet auch die ASVG UV.

Ausnahme aus der Pflichtversicherung

- Ruhen der Gewerbeberechtigung der GmbH; rückwirkend max. 18 Mon.
- Es kann in der KV eine Formalversicherung eintreten

Geschäftsführende Gesellschafter

unterliegen der KV und Pv nach GSVG und UV nach ASVG, sofern dieses Gesellschaft Mitglied einer Kammer (WKO) ist und diese Person nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtvers. nach dem ASVG unterliegt.

Geschäftsführende Gesellschafter mit einer Beteiligung von bis zu 25%

unterliegen grundsätzlich der Pflichtvers. nach ASVG (Prüfung erfolgt über ÖGK) Hat ein geschäftsführender Gesellschafter aufgrund seiner Beteiligung mehr als 25% und max. 50% und einen der 4art beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens, ist KEINE Pflichtvers. nach ASVG möglich! Über 50% Beteiligung: ebenfalls keine ASVG Pflichtvers. Möglich!

Ein „bloßer“ Gesellschafter

mit einer Beteiligung unter 50% unterliegt NICHT der Pflichtvers. nach GSVG, es kann eine Dienstnehmereigenschaft nach dem ASVG vorliegen. Eine 50% übersteigende Beteiligung = GSVG Pflichtvers.

GmbH und Co KG

Der Geschäftsführende Gesellschafter der Komplementär-GmbH unterliegt der KV und PV nach GSVG und der UV nach ASVG, sofern diese Gesellschaft Mitglied der Kammer ist.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=ausscheiden_austritt_ruecklegung_entziehung_gmbh

Last update: **2022/05/05 10:14**

